

brochenen, nie in runden Zahlen festgesetzt. Wie schwach viele dieser Firmen waren, geht daraus hervor, daß beim Zusammenbruch der Firma Neuer & Co. auch die meisten von ihnen sich nicht halten konnten. Nach den Feststellungen haben 37 Firmen und Personen Akcepte in Höhe von etwa 756 000 *M* hergegeben; sechs Bankhäuser haben etwa 137 000 *M* eingebüßt.

Apel hatte gegen das Urteil Revision beim Reichsgericht eingelegt. Er rügte u. a., daß die Feststellungen widerspruchsvoll seien und nicht ergäben, daß er einen Vermögensvorteil bei den Manipulationen gehabt habe. — Das Reichsgericht erkannte am 14. d. M. auf Verwerfung der Revision. Die Täuschung sei mit Recht darin gefunden, daß Apel die Wechsel als Kundenwechsel ausgegeben hat.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) § 193 St.-G.-B.; begleitende Umstände. — Das Landgericht Guben hat am 3. Oktober v. J. den Gerichtsvollzieher Hermann Feyer und den Buchdruckereibesitzer und Redakteur des Züllichauer Wochenblattes, Martin Schulz, wegen Beleidigung zu je 100 *M* Geldstrafe verurteilt. Die Stadt Züllichau wollte ein Wasserwerk anlegen und die Bürgerschaft spaltete sich aus diesem Anlaß in zwei Parteien. Der Angeklagte Feyer hielt als Vorsitzender im Hausbesitzervereine einen Vortrag gegen das Projekt und der Angeklagte Schulz veröffentlichte darüber einen Bericht. Durch beides glaubte sich der Fabrikbesitzer E. beleidigt. Das Gericht hat den Angeklagten den Schutz des § 193 im allgemeinen zugesprochen, aber aus der Form und den begleitenden Umständen die Absicht der Beleidigung entnommen. Die formale Beleidigung wurde in dem ironischen Tone gefunden, während als begleitender Umstand die Tatsache im Urteile angeführt wird, daß Feyer früher einen Prozeß mit dem Beleidigten geführt habe. — Auf die Revision der Angeklagten hob am 14. d. M. das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück, weil in der erwähnten Tatsache zu Unrecht ein begleitender Umstand erblickt worden sei.

Erfüllungsort. — Da bisweilen auch im Buchhandel den Facturen Worte wie „Erfüllungsort K.“ ausgedruckt werden, so dürften nachstehende, von den Oberlandesgerichten Hamburg und Frankfurt und dem Reichsgericht ergangene Entscheidungen von Wichtigkeit sein, die wir mit Erlaubnis der Helwingschen Verlagsbuchhandlung dem in Kürze erscheinenden zweiten Bändchen von „Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung“ entnehmen:

1. Durch die einseitig auf die Faktura gesetzte Klausel „zahlbar in H.“ wird ein Erfüllungsort in H. nicht begründet. Derartige Klauseln können den gesetzlichen Erfüllungsort auch dann nicht verändern, wenn sie sich bei fortgesetztem Geschäftsverkehr ständig wiederholen. Dem Käufer liegt es nicht ob, bei Eingehung neuer Geschäfte die Frage des Erfüllungsorts zur Erörterung zu bringen, und dadurch, daß er dies nicht gethan, hat er noch nicht stillschweigend seinen Willen zu erkennen gegeben, daß er den abweichenden Erfüllungsort zur Vertragsgrundlage mache.

2. Sind auf einem Bestellschein die Worte vorgegedruckt: „Erfüllungsort F.“, so ist damit F. zum Erfüllungsort auch für den Besteller gemacht. Der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit des Inhalts der abgegebenen Erklärung ist zwar nicht ausgeschlossen; zur Führung dieses Beweises genügt aber nicht die Behauptung, daß weder eine mündliche Vereinbarung des Erfüllungsorts F., noch auch ein Hinweis auf die Klausel oder eine Vorlesung des Scheins vor der Unterzeichnung erfolgt sei, um so weniger, als nach bekanntem Geschäftsgebrauch in den vorgegedruckten Inhalt kaufmännischer Bestellscheine vielfach Bestimmungen über Nebenpunkte (wie Rabattzahlung, Ziel, Erfüllungsort und ähnliches) aufgenommen werden, über die eine mündliche Besprechung nicht stattfindet, deren Genehmigung vielmehr gerade durch die Unterzeichnung des ausgefüllten Formulars erfolgt.

3. Wenn ein Vertragsteil dem anderen durch ein besonderes Schreiben eine Offerte macht, so muß der Adressat davon ausgehen, daß dieses Schreiben die Bedingungen für den Abschluß des Geschäfts enthält, und er muß deshalb, bevor er auf die Offerte eingeht, von dem ganzen Inhalt des Schreibens Kenntnis nehmen. Wenn ein derartiges Offertschreiben einen wenig umfangreichen Vordruck enthält, so ist der Empfänger nach den im Handelsverkehr geltenden Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, auch diesen zu lesen. Eine in diesem Vordruck enthaltene Bestimmung über den Erfüllungsort gilt daher als vereinbart, auch wenn der Empfänger sie nicht gelesen hat, weil seine Annahme-Erklärung dahin aufzufassen ist, daß er die ihm gemachte Offerte unter den in derselben abgegebenen Bedingungen annahme, gleichviel ob er sie gelesen hat oder nicht. Bemerkte über den Erfüllungsort auf Facturen, Kommissionskopien, Katalogen und Preislisten brauchen zwar nach anerkannter

Rechtsprechung vom Besteller nicht beachtet zu werden, aber nur aus dem Grunde, weil Facturen und Kommissionskopien erst nach dem Abschluß des Geschäfts erteilt werden und deshalb für das vorher Vereinbarte nicht maßgebend sind, und daß Kataloge und Preislisten den Zweck haben, über Qualität und Preis der Ware Auskunft zu geben, dagegen in Ermangelung besonderer Bezugnahme nicht als Ort für andere Vertragsbedingungen gelten (vergl. Staub, H.G.B. 7. Aufl. Exkurs zu § 372 Anm. 26—28). Wenn dagegen ein Vertragsteil dem andern seine Geschäftsbedingungen übersendet und darauf Geschäfte gemacht werden, so gelten die Geschäftsbedingungen als genehmigt. Reichsgericht. 1. 7. 1901. (Aus Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung 1901. Hannover, Helwing.)

Post. — An den Staatssekretär des Reichspostamts hat das Direktorium des Centralverbandes Deutscher Industrieller die nachfolgend wiedergegebene Eingabe gerichtet, deren Wortlaut wir dem Leipziger Tageblatt entnehmen:

„In den Bureau der deutschen Industrie, von denen aus jährlich Hunderttausende von Massensendungen an Drucksachen ausgehen, die in Mengen von vielen Hunderten an den Schaltern der Deutschen Reichspost aufgeliefert werden, wird es seit langer Zeit als Uebelstand empfunden, daß jede einzelne dieser gleichartigen und gleich schweren Sendungen mit einer Freimarte versehen werden muß. Viele Stunden, ja Tage sitzen einzelne Angestellte und kleben ununterbrochen Marken. Für diese Massensendungen gleichartiger Drucksachen, welche sich mit der Aufhebung der Privatposten auf der Reichspost noch ganz erheblich vermehrt haben, bestehen schon heute Sonderbestimmungen, indem dieselben nicht in die gewöhnlichen Briefkästen geworfen werden, die zu ihrer Aufnahme auch gar nicht ausreichen würden, sondern am Schalter abgeliefert werden. Infolgedessen liegt es nahe, eine weitere Einrichtung in der Absendung dieser Massensendungen eintreten zu lassen, indem das Bekleben derselben mit Marken beseitigt wird. In Großbritannien und Irland besteht seit Jahren der Brauch, daß solche Massensendungen keine Marken erhalten, sofern sie, zu wenigstens 100 Stück abgezählt, am Schalter abgegeben werden. Diese Drucksachen erhalten dann auf der Post einen roten Stempel mit der Umschrift *postage paid*. Der Postverwaltung erwächst daraus also nicht nur keine Mehrarbeit, sondern eine Minderarbeit. Denn wenn diese Sendungen auch immer noch gestempelt werden müssen, so braucht der Stempel doch nicht wie dort, wo eine Marke zu entwerfen ist, auf eine bestimmte Stelle gedrückt zu werden. Im Hinblick darauf, daß sich diese Einrichtung in England als sehr praktisch erwiesen hat und den Absendern wie der Post ein großes Maß Arbeit spart, gestattet sich das unterzeichnete Direktorium, die Schaffung einer ähnlichen Einrichtung für das Deutsche Reich zu beantragen. Für die Beantwortung der Frage, ob dabei das Gesamtporto einer solchen Sendung in bar zu entrichten oder durch Vermittelung größerer Marken, etwa in 3 *M*-Marken für je hundert Dreipfennigsendungen zu begleichen wäre, möchte sich das unterzeichnete Direktorium keinen bestimmten Vorschlag gestatten, da dafür wohl ausschließlich die Erfordernisse des inneren Postdienstes maßgebend sein müssen.“

Konkurs Kanter & Mohr in Berlin. — Aus Berlin wird uns gemeldet:

„Die ungünstigen Zeitverhältnisse, die den Geldmarkt und die Bankkreise beherrschen, greifen leider auch in unsern Verus über. In Berlin hat eine bisher sehr angesehene Architekturbuchhandlung, die Firma Kanter & Mohr, ihren Konkurs anmelden müssen. Diese Nachricht hat alle mit der Handlung in Verbindung stehenden Firmen überrascht, denn der Inhaber der Firma Kanter & Mohr galt in den sieben Jahren des Bestehens der Firma stets als prompter Zahler und tüchtiger Geschäftsmann. Aus kleinen Anfängen heraus hat sich die Handlung, die in Köln ein Zweiggeschäft unterhält, zu ziemlicher Bedeutung emporgearbeitet und soll auch sehr gut verdient haben. Die Ursache des Zusammenbruchs liegt in der Kündigung eines Bankkredits von 160 000 *M*, den die Firma seit einer Reihe von Jahren bei einer süddeutschen Bank genossen hat, und den an einer andern Stelle wiederzufinden, ihr nicht gelungen ist, obwohl einflussreiche Persönlichkeiten sich darum bemühten. Die Zeiten sind für einen so ausgedehnten Bankkredit nicht günstig. Kanter & Mohr haben eine Reihe interessanter und gangbarer Werke auf dem Gebiete der Architektur und des Kunstgewerbes veröffentlicht, von denen ein Teil bereits an einen andern Verleger verkauft ist. Hoffentlich gelingt es, das Fortbestehen der Firma nach dem Konkurs zu ermöglichen.“

Deutscher Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande. — Dem Allgemeinen Deutschen Schul-